



Rheinland-Pfälzischer Eis- und Rollsport-
Verband e.V.

G e b ü h r e n o r d n u n g

für den Spielbetrieb

der Senioren

und

der Eishockey-Nachwuchsklassen

in der

Wettkampf-Saison 2015/2016



Stand: 29.08.2015

Rheinland-Pfälzischer Eis- und Rollsportverband e.V.

RPERV Geschäftsstelle

Frankenthaler Straße 13

67551 Worms

Tel.: 06247-477

geschaeftsstelle@rperv.de

Inhalt

1. Mitgliedsbeiträge, Verbandsabgaben und Meldegebühren	3
1.2 Verbandsabgaben	3
1.3. Meldegebühr für Teilnahme an den Vor-, Zwischen- und Endrunden	4
1.4 Gebühren.....	4
2.0 Genehmigungsgebühren für internationale und nationale Spiele.....	5
3.0 Passgebühren	5
3.1. Pass-Neuausstellung für Senioren	5
3.2. Pass-Neuausstellung für Nachwuchsspieler	5
3.3 Sondergenehmigungen für Over-Age-Spieler.....	5
3.4 Namensänderung von Vereinen	5
4.0 Vereinswechselgebühren	6
5.0 Gebühren für transferkartenpflichtige Spieler	6
5.1. Spielgenehmigungen:	6
6.0 Verbandsaufsicht	7
7.0 Trainerlizenzgebühren	7
7.1 Teilnahmegebühren an Trainerlehrgängen des DEB.....	7
7.2 Beurkundungsgebühren bei Lizenzausstellung	7
7.3 Gebühren für die Anerkennung ausländischer Trainer-Lizenzen (je Wettkampf-Saison).....	7
7.4 Gebühr für die Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen des DEB	8
8.0 Ausnahmegenehmigungen	8
9.0 Ausgleichsabgaben	9
9.1. Pro fehlender Mannschaft.....	9
9.2 Pro fehlendem einsatzfähigen Schiedsrichter	9
10.0 Werbegenehmigungsgebühren	9
11.0 Sonstige Gebühren/Kosten	9
12.0 Mehrwertsteuer	12
13.0 Nachwuchsförderungsgebühren	12
14.0 Sonstiges.....	12

1. Mitgliedsbeiträge, Verbandsabgaben und Meldegebühren

- 1.1.1 Die Mitgliedsbeiträge des DEB werden von der Mitgliederversammlung des DEB festgelegt und sind in der Satzung bzw. der Gebührenordnung des DEB nachzulesen.
- 1.1.2 Die Meldegebühren für Spiele von DEB-Runden werden von der Mitgliederversammlung des DEB festgelegt und sind in der Satzung bzw. der Gebührenordnung des DEB nachzulesen.

Die Beträge wurden geändert und sind jetzt wie folgt:

LEV	250,00 Euro
Für alle übrigen Mitglieder	250,00 Euro

1.2 Verbandsabgaben

Vorbehaltlich der unter Ziff. 4 getroffenen Bestimmungen werden die Verbandsabgaben in einem nachfolgend bezifferten Prozentsatz aus denjenigen Netto-Einnahmen ermittelt, die die Vereine aus allen ihren Eintrittsgeldern für Eishockey-Spiele erzielen:

Die an den DEB zu leistenden Verbandsabgaben betragen:

für alle Meisterschaftsspiele	5 %
für alle Freundschafts-, Pokal-, Auswahl- und Trainingsspiele	3 %

Hinzu kommen zu den unmittelbar vorstehend bezifferten Prozentpunkten die vom DEB zu vereinnahmender, jedoch an den jeweiligen LEV abzuführender Anteil. Die Höhe der an den jeweiligen LEV abzuführenden Anteile bestimmt sich nach dem in Ziff. 4 getroffenen Bestimmungen.

1.3. Meldegebühr für Teilnahme an den Vor-, Zwischen- und Endrunden

Die Gebühr für die Teilnahme an den Vor-, Zwischen- und Endrunden der Deutschen Eishockey-Nachwuchsmeisterschaften betragen pro Mannschaft 50,00 Euro

1.4 Gebühren

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen erheben die LEV die ihnen zustehenden Gebühren und Abgaben in eigener Zuständigkeit. Die Höhe und Fälligkeit derjenigen Verbandsabgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Länder- und Auswahlspielen der Nationalmannschaften (insbesondere auch von Länderspielen bei Weltmeisterschaften) an den DEB und die LEV abzuführen sind, werden im Einzelfall vertraglich gem. Art. 6 Ziff. 1 DEB-SpO geregelt. Mangels einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Beteiligten stehen dem jeweiligen LEV Verbandsabgaben in Höhe von 3% der aus der Veranstaltung in Form der Eintrittsgelder erzielten Netto-Einnahmen zu. Auch die dem LEV zustehenden Abgaben werden vom DEB vereinnahmt und von ihm an den LEV abgeführt. Ein Club, der am Spielbetrieb der DEL Deutsche Eishockey-Liga GmbH (DEL) oder ESBG teilnimmt, hat keine Verbandsabgaben gem. Ziff. 2. an den DEB zu entrichten, und zwar unabhängig davon, ob dieser Club die Mitgliedschaft im DEB besitzt bzw. erlangt. Der damit für den DEB (und die LEV) verbundene Einnahmeausfall wird durch entsprechende Zahlungen kompensiert, die die DEL bzw. ESBG an den DEB (und die LEV) zu leisten hat. Die Höhe und Fälligkeit der von der DEL bzw. ESBG zu leistenden Zahlungen sind in einem Vertrag zwischen der DEL bzw. ESBG und dem DEB zu regeln. Die DEL bzw. ESBG legt die von ihr an den DEB auf vertraglicher Grundlage zu leistenden Zahlungen bzw. Abgaben auf diejenigen Clubs um, die an ihrem Spielbetrieb teilnehmen. Im Übrigen regelt die ESBG die Abgaben und Gebühren, die die am Spielbetrieb der ESBG teilnehmenden Clubs an die ESBG zu entrichten haben, in einer eigenen Gebührenordnung. Sofern und soweit sich die ESBG keine eigene Gebührenordnung oder kein damit vergleichbares Statut gibt, gelten die in dieser GO getroffenen Bestimmungen.

2.0 Genehmigungsgebühren für internationale und nationale Spiele

- Clubmannschaft gegen eine National- oder Auswahlmannschaft eines Mitglieds-Verbandes der IIHF	100,00 Euro
- Spiele von Clubmannschaften der Seniorenligen gegen eine ausländische Vereinsmannschaft oder eine nationale Mannschaft, die sich nicht am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB, der ESBG oder eines LEV beteiligen	100,00 Euro
- Spiele von Vereinsmannschaften der LEV-Ligen sowie Vereinsmannschaften aller Frauen und Nachwuchsligen gegen ausländische Vereinsmannschaften	35,00 Euro

3.0 Passgebühren

3.1. Pass-Neuausstellung für Senioren

Pass-Neuausstellung für Senioren, Altersumschreibung zu Senioren und Zweitschriften für Senioren zzgl. 0,40 Euro für den Passvordruck	10,00 Euro
---	------------

3.2. Pass-Neuausstellung für Nachwuchsspieler

Pass-Neuausstellung für Nachwuchsspieler, Altersumschreibung bis zu Junioren und Zweitschriften für Nachwuchsspieler zzgl. 0,40 Euro für den Passvordruck	6,00 Euro
---	-----------

3.3 Sondergenehmigungen für Over-Age-Spieler

Sondergenehmigung für Over-Age-Spieler	50,00 Euro
--	------------

3.4 Namensänderung von Vereinen

Namensänderung von Vereinen oder kollektiver Vereinswechsel bei Gesamtvorlage aller Pässe.	500,00 Euro
--	-------------

4.0 Vereinswechselgebühren

1. Senioren zur 2. Bundesliga	100,00 Euro
2. Senioren zur Oberliga	80,00 Euro
3. Frauen zur Frauen-Bundesliga	25,00 Euro
4. Senioren zu einer LEV-Liga	15,00 Euro
5. Nachwuchsspieler	8,00 Euro

Bei nachträglichem Eintrag einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele sowie Zweitbearbeitung werden 50 % der Gebühren berechnet.

5.0 Gebühren für transferkartenpflichtige Spieler

5.1. Spielgenehmigungen:

2. Bundesliga	500,00 Euro
Oberliga	350,00 Euro
Frauen-Bundesliga	100,00 Euro
LEV-Ligen	80,00 Euro
Transfergebühren	200,00 Euro

Darüber hinaus werden die 500,00 CHF an Gebühren für Transferkarten zur Weiterleitung an die IIHF eingezogen. Einige nationale Verbände verlangen von Spielern, für die sie eine Transferkarte ausstellen, ebenfalls eine Gebühr.

6.0 Verbandsaufsicht

1. Gebühr für Verbandsaufsicht	150,00 Euro
2. Reisekosten	Nach Anfall

Die Gebühr für die Verbandsaufsicht erhöht sich um 50 %, wenn der offizielle Spielbeginn vor 09:59 Uhr bzw. nach 21:59 Uhr beginnt.

7.0 Trainerlizenzengebühren

7.1 Teilnahmegebühren an Trainerlehrgängen des DEB

Die Gebühr für die Teilnahme an Trainerlehrgängen des DEB zur Erlangung der Fachübungsleiter/C-Lizenz, B-Lizenz und A-Lizenz sowie für die Fortbildungslehrgänge der Fachübungsleiter/C-Lizenz-Trainer, B-Lizenz-Trainer und A-Lizenz-Trainer beträgt pro Tag bis zu 150,- In dieser Teilnahmegebühr sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht enthalten, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

7.2 Beurkundungsgebühren bei Lizenzausstellung

- Ausstellung der Fachübungsleiter/C- Trainer-Lizenz	60,00 Euro
- Ausstellung der B-Trainer-Lizenz	80,00 Euro
- Ausstellung der A-Trainer-Lizenz	150,00 Euro
- Jährliche Lizenzerneuerung	50,00 Euro
- Zeitschrift für Trainer-Lizenz	50,00 Euro

7.3 Gebühren für die Anerkennung ausländischer Trainer-Lizenzen (je Wettkampf-Saison)

- Anerkennung entsprechend der A- oder B-Trainer-Lizenz	500,00 Euro
- Anerkennung entsprechend der Fachübungsleiter/C- Trainer-Lizenz	500,00 Euro

7.4 Gebühr für die Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen des DEB

Die Gebühr für die Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen des DEB zur Erlangung einer SR-Lizenz beträgt für den Lehrgang:

- für HSR DEL bis zu	450,00 Euro
- für LSR DEL bis zu	350,00 Euro
- für HSR 2. Bundesliga bis zu	350,00 Euro
- für LSR 2. Bundesliga bis zu	280,00 Euro
- für HSR DEB bis zu	350,00 Euro
- für LSR DEB bis zu	280,00 Euro
- SR-Neulinge bis zu	100,00 Euro
- SR-Beobachter bis zu	100,00 Euro

Die Gebühr wird nach der Lizenzierung der Vorsaison erhoben. In der Teilnahmegebühr sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

8.0 Ausnahmegenehmigungen

Senioren:

Ausnahmegenehmigungen aller Art pro Monat	40,00 Euro
Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung pro Saison	55,00 Euro

Nachwuchs:

Ausnahmegenehmigungen aller Art pro Monat	25,00 Euro
Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung pro Saison	35,00 Euro

9.0 Ausgleichsabgaben

9.1. Pro fehlender Mannschaft

Nichterfüllung der Auflagen des Art. 23 Ziff. 2 SpO: 1500,00 Euro
Pro fehlender Mannschaft

9.2 Pro fehlendem einsatzfähigen Schiedsrichter

Nichterfüllung der Auflagen des Art. 23 Ziff. 3 SpO: 200,00 Euro

pro fehlendem einsatzfähigen Schiedsrichter für Vereine der:

- 2. Bundesliga 400,00 Euro

- Oberliga 300,00 Euro

10.0 Werbegenehmigungsgebühren

Die Genehmigungsgebühr für die Werbung beträgt pro Saison und Verein 120,00 Euro

11.0 Sonstige Gebühren/Kosten

- Zusatzmeldung RLP Pokal entfällt in der Saison 2015/2016 10,00 Euro

- Zusatzmeldung RLP Liga 10,00 Euro

- Zusatzmeldung Bezirksliga 5,00 Euro

- Zusatzmeldung Nachwuchs 0,00 Euro

- Bearbeitung eines Antrages auf Spielverlegung 75,00 Euro

- Nicht termingerechte Durchsage von Spielergebnissen 25,00 Euro
ab dem ersten Fall der Wiederholung in einer Wettkampfsaison, je 50,00 Euro

- Nichtvorlage eines Spielerpasses/ einer gültigen Trainerlizenz 30,00 Euro
(Bei Nachwuchsspieler mit einer Ausnahmegenehmigung entfällt dies)

- Einsatz eines Spielers mit einer von der Mannschaftsmeldung 25,00 Euro
abweichender Rückennummer

- Einsatz eines Spielers, der nicht auf der Mannschaftsmeldung aufgeführt ist 100,00 Euro

- Einsatz eines Spielers, der nicht spielberechtigt ist 200,00 Euro

- Nichteinhaltung von Fristen aller Art 15,00 Euro
(z.B. bei Beantwortungen von Fristen in Mails o.ä.)

- Konventionalstrafe bei Zurückziehen einer Mannschaft während der Saison 1000,00 Euro +
100 € je Verein in
der
entsprechenden
Liga.

- Fehlende Mannschaftsmeldungen pro Mannschaft und Monat zum Monats ersten. 50,00 Euro

- Platzsperre/Heimspielverbot 500,00 Euro

- Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an und der Tatbestand „Nichtantreten“ ist gegeben, muss der absagende Verein Die Kosten für Nachweisbare Eiskosten für das ausgefallene Spiel +300 Euro an den betroffenen Verein zzgl. 260 € Verbandsstrafe zahlen.

- Teilnahme ohne Genehmigung am Spielverkehr in Verbänden außerhalb 250,00 Euro
vom RPERV pro Team (Antrag muss spätestens bis zum 01.10. vorliegen)

- nicht fristgerechte Abgabe der Daten für das Saisonvorschauheft 200,00 Euro

- Das Startgeld kann für die Rheinland-Pfalz-Liga 150,00 Euro pro Mannschaft und in der Bezirksliga 110,00 Euro pro Mannschaft betragen.

- Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten oder fehlerhaften Angaben auf dem Bogen wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.

- Kaution.: RLP Liga 1250,00 € / Bezirksliga 375,00 €)
Siehe hierzu RPERV Durchführungsbestimmung 2.21 Zulassung zum Spielbetrieb

- Mahngebühren :

1. Mahnung	6,00 Euro
2. Mahnung	12,00 Euro

- Verzugszinsen je Monat 1,5 %

- Reisekosten Nach Anfall

Der DEB ist berechtigt, in jeder Angelegenheit die entstandenen Kosten zu verlangen, und zwar wahlweise nach den tatsächlich angefallenen Kosten oder mit einer Pauschale in Höhe von mindestens 20,- Euro.

12.0 Mehrwertsteuer

Alle Gebühren und Abgaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

13.0 Nachwuchsförderungsgebühren

1. Wechsel zu einem Club der 2. Bundesliga	2.500 Euro
2. Wechsel zu einem Club der Oberliga oder Regionalliga	1.500 Euro

14.0 Sonstiges

Der RPERV ist berechtigt, in jeder Angelegenheit die entstandenen Kosten zu verlangen, und zwar wahlweise nach den tatsächlich angefallenen Kosten oder mit einer Pauschale in Höhe von mindestens: 20,00 Euro.